

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**                      **DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2014/98/EU DER KOMMISSION**  
vom 15. Oktober 2014

zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung

(ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22)

Geändert durch:

			Amtsblatt	
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 der Kommission vom 11. Februar 2020	L 41	1	13.2.2020

Berichtigt durch:

► **C1**      Berichtigung, ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 6 (2014/98/EU)



**DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2014/98/EU DER  
KOMMISSION**

**vom 15. Oktober 2014**

**zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung**

**KAPITEL 1**

**DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Mutterpflanze“ eine bestimmte der Vermehrung dienende Pflanze;
2. „Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial“ eine Mutterpflanze, die der Versorger als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial anerkennen lassen will;
3. „Mutterpflanze für Vorstufenmaterial“ eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von Vorstufenmaterial bestimmt ist;
4. „Mutterpflanze für Basismaterial“ eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von Basismaterial bestimmt ist;
5. „Mutterpflanze für zertifiziertes Material“ eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist;
6. „Schadorganismus“ die in den Anhängen I, II und III aufgeführten Pflanzen, Tiere oder Krankheitserreger aller Arten, Stämme oder Biotypen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
7. „visuelle Kontrolle“ die Untersuchung von Pflanzen oder Pflanzenteilen mit bloßem Auge, Linse, Stereoskop oder Mikroskop;
8. „Untersuchung“ eine Untersuchung mit Ausnahme von visuellen Kontrollen;
9. „fruchtende Pflanze“ eine von einer Mutterpflanze vermehrte Pflanze, die zur Fruchterzeugung angebaut wird und dazu dient, die Sortenechtheit der betreffenden Mutterpflanze zu überprüfen;
10. „Kategorie“ Vorstufenmaterial, Basismaterial, zertifiziertes Material oder CAC-Material;
11. „Multiplikation“ die vegetative Erzeugung von Mutterpflanzen zum Zweck der Erzeugung einer ausreichenden Zahl von Mutterpflanzen derselben Kategorie;

**▼ B**

12. „Erneuerung einer Mutterpflanze“ das Ersetzen einer Mutterpflanze durch eine vegetativ aus ihr gewonnene Pflanze;
13. „Mikrovermehrung“ die Multiplikation von Pflanzenmaterial zur Erzeugung einer Vielzahl von Pflanzen mit Hilfe einer *In-vitro*-Kultur aus ausdifferenzierten vegetativen Knospen bzw. ausdifferenzierten vegetativen Meristemen einer Pflanze;
14. „praktisch frei von Mängeln“, dass das Ausmaß der vorhandenen Mängel, die Qualität und Nutzen von Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Obstarten beeinträchtigen können, dem Ausmaß entspricht, das bei guter Anbau- und Verarbeitungspraxis zu erwarten ist, oder geringer ist und dass dieses Ausmaß guter Anbau- und Verarbeitungspraxis entspricht;
15. „praktisch frei von Schadorganismen“, dass das Ausmaß des Vorhandenseins von Schadorganismen auf dem Vermehrungsmaterial bzw. den Pflanzen von Obstarten so gering ist, dass Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials annehmbar sind;
16. „Labor“ eine Einrichtung, in der Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten untersucht werden;
17. „Kryokonservierung“ die Erhaltung von Pflanzenmaterial durch Herunterkühlen auf extrem niedrige Temperaturen, um die Vitalität des Materials zu erhalten.

*Artikel 2***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der in Anhang I der Richtlinie 2008/90/EG aufgeführten Gattungen und Arten während der Erzeugung und während des Inverkehrbringens soweit zutreffend den Artikeln 3 bis 27 der vorliegenden Richtlinie genügen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Versorger während der Erzeugung des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der in Anhang I der Richtlinie 2008/90/EG aufgeführten Gattungen und Arten die Vorschriften der Artikel 28 und 29 einhalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten der in Anhang I der Richtlinie 2008/90/EG aufgeführten Gattungen und Arten während der Erzeugung und während des Inverkehrbringens einer amtlichen Prüfung gemäß Artikel 30 unterzogen werden.
- (4) Vermehrungsmaterial, das den Anforderungen einer bestimmten Kategorie genügt, darf nicht mit Material anderer Kategorien vermischt werden.



KAPITEL 2

**ANFORDERUNGEN AN VERMEHRUNGSMATERIAL BZW.  
GEGEBENENFALLS AN PFLANZEN VON OBSTARTEN**

*ABSCHNITT 1*

*Anforderungen an Vorstufenmaterial*

*Artikel 3*

**Anforderungen an die Zertifizierung von Vorstufenmaterial**

(1) Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte angehören, wird auf Antrag amtlich als Vorstufenmaterial zertifiziert, wenn es nachweislich folgenden Anforderungen genügt:

- a) Es wurde gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 14 direkt von einer Mutterpflanze vermehrt;
- b) es entspricht der Sortenbeschreibung und die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung wurde gemäß Artikel 7 überprüft;
- c) es wird gemäß Artikel 8 gehalten;
- d) es genügt den Gesundheitsanforderungen des Artikels 10;
- e) in Fällen, in denen die Kommission eine Ausnahmeregelung für den Anbau von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld gemäß Artikel 8 Absatz 4 bewilligt hat, genügt der Boden den Anforderungen gemäß Artikel 11;
- f) es genügt den Anforderungen gemäß Artikel 12 in Bezug auf Mängel.

(2) Die Mutterpflanze gemäß Absatz 1 Buchstabe a wurde entweder gemäß Artikel 5 anerkannt oder gemäß Artikel 13 durch Multiplikation bzw. gemäß Artikel 14 durch Mikrovermehrung erzeugt.

(3) Genügt eine Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. Vorstufenmaterial den Anforderungen der Artikel 7 bis 12 nicht mehr, so wird sie bzw. es vom Versorger aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. anderen Vorstufenmaterials entfernt. Diese entfernte Mutterpflanze bzw. dieses entfernte Material darf als Basismaterial, zertifiziertes Material oder CAC-Material verwendet werden, wenn es den Anforderungen genügt, die in dieser Richtlinie für die jeweilige Kategorie festgelegt sind.

Anstatt die betreffende Mutterpflanze bzw. das betreffende Material zu entfernen, kann der Versorger andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Mutterpflanze bzw. das betreffende Material den genannten Anforderungen wieder genügt.

*Artikel 4*

**Anforderungen an die Zertifizierung von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, als Vorstufenmaterial**

(1) Eine Unterlage, die keiner Sorte angehört, wird auf Antrag amtlich als Vorstufenmaterial zertifiziert, wenn sie nachweislich folgenden Anforderungen genügt:

- a) sie wird durch vegetative oder geschlechtliche Vermehrung direkt von einer Mutterpflanze vermehrt; im Falle der geschlechtlichen Vermehrung werden Pollenspenderbäume direkt durch vegetative Vermehrung von einer Mutterpflanze vermehrt;

**▼B**

- b) sie entspricht der Artenbeschreibung;
- c) sie wird gemäß Artikel 8 gehalten;
- d) sie genügt den Gesundheitsanforderungen des Artikels 10;
- e) in Fällen, in denen die Kommission eine Ausnahmeregelung für den Anbau von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld gemäß Artikel 8 Absatz 4 bewilligt hat, genügt der Boden den Anforderungen gemäß Artikel 11;
- f) sie genügt den Anforderungen gemäß Artikel 12 in Bezug auf Mängel.

(2) Die Mutterpflanze gemäß Absatz 1 Buchstabe a wurde entweder gemäß Artikel 6 anerkannt oder gemäß Artikel 13 durch Multiplikation bzw. gemäß Artikel 14 durch Mikrovermehrung erzeugt.

(3) Genügt eine Unterlage in Form einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. von Vorstufenmaterial den Anforderungen der Artikel 8 bis 12 nicht mehr, so wird sie vom Versorger aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. anderen Vorstufenmaterials entfernt. Diese entfernte Unterlage darf als Basismaterial, zertifiziertes Material oder CAC-Material verwendet werden, wenn sie den Anforderungen genügt, die in dieser Richtlinie für die jeweilige Kategorie festgelegt sind.

Anstatt die betreffende Unterlage zu entfernen, kann der Versorger andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Unterlage den genannten Anforderungen wieder genügt.

*Artikel 5***Anforderungen an die Anerkennung einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial**

(1) Die zuständige amtliche Stelle erkennt eine Pflanze als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial an, wenn sie den Anforderungen der Artikel 7 bis 12 genügt und gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 festgestellt wurde, dass sie der Sortenbeschreibung entspricht.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung und der Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Methoden gemäß Artikel 30.

(2) Die zuständige amtliche Stelle stellt fest, dass die Mutterpflanze für Vorstufenmaterial der Beschreibung ihrer Sorte entspricht, indem sie die Ausprägung der Merkmale der Sorte beobachtet. Diese Beobachtung wird auf eines der folgenden Elemente gestützt:

- a) die amtliche Beschreibung bei Sorten, die in nationalen Registern eingetragen sind, sowie bei sortenrechtlich geschützten Sorten;
- b) die Beschreibung, die dem Antrag bei Sorten beigefügt ist, für die ein Antrag auf Eintragung in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission <sup>(1)</sup> gestellt wurde;

<sup>(1)</sup> Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses (siehe Seite 16 dieses Amtsblatts).

**▼B**

- c) die Beschreibung, die dem Antrag bei Sorten beigefügt ist, für die ein Antrag auf Eintragung eines Sortenschutzrechts gestellt wurde;
- d) die amtlich anerkannte Beschreibung, wenn die Sorte, die Gegenstand der genannten Beschreibung ist, in einem nationalen Register eingetragen ist.

(3) Findet Absatz 2 Buchstabe b oder c Anwendung, so darf die Mutterpflanze für Vorstufenmaterial nur anerkannt werden, wenn ein Bericht einer zuständigen amtlichen Stelle in der Union oder eines Drittlands vorliegt, der belegt, dass die betreffende Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist. Bis zur Eintragung der Sorte dürfen die betreffende Mutterpflanze und das aus ihr erzeugte Material jedoch lediglich zur Erzeugung von Basismaterial oder zertifiziertem Material verwendet werden, und sie dürfen nicht als Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material in Verkehr gebracht werden.

(4) Kann die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung nur anhand der Merkmale einer fruchtenden Pflanze festgestellt werden, so wird die Ausprägung der Merkmale der Sorte anhand der Früchte einer fruchtenden Pflanze beobachtet, die von der Mutterpflanze für Vorstufenmaterial vermehrt wurde. Diese fruchtenden Pflanzen sind getrennt von den Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und dem Vorstufenmaterial aufzubewahren.

Die fruchtenden Pflanzen sind zu den am besten geeigneten Zeitpunkten im Jahr einer visuellen Kontrolle zu unterziehen, bei der Klima und Wachstumsbedingungen der Pflanzen der betreffenden Gattungen und Arten berücksichtigt werden.

*Artikel 6***Anforderungen an die Anerkennung einer Unterlage, die keiner Sorte angehört**

Die zuständige amtliche Stelle erkennt eine keiner Sorte angehörende Unterlage als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial an, wenn sie der Artenbeschreibung entspricht und den Anforderungen der Artikel 8 bis 12 genügt.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung sowie der Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und vom Versorger angewandten Methoden gemäß Artikel 30.

*Artikel 7***Überprüfung der Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung**

Je nach der betreffenden Sorte und dem angewandten Vermehrungsverfahren überprüfen die amtliche zuständige Stelle und gegebenenfalls der Versorger regelmäßig gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 die Übereinstimmung der Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie des Vorstufenmaterials mit der Sortenbeschreibung.

Zusätzlich zur regelmäßigen Überprüfung der Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und des Vorstufenmaterials überprüfen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger nach jeder Erneuerung die daraus gewonnenen Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial.

**▼B***Artikel 8***Anforderungen an die Erhaltung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial**

(1) Die Versorger halten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial in Einrichtungen, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sowie insektensicher sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern.

Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial werden insektensicher und physisch getrennt von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial in Einrichtungen gemäß Unterabsatz 1 gehalten, bis alle Untersuchungen auf Einhaltung von Artikel 9 Absätze 1 und 2 abgeschlossen sind.

(2) Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial werden so gehalten, dass ihre jeweilige Identifikation während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist.

(3) Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und Vorstufenmaterial werden getrennt vom Boden in Töpfen mit Kultursubstraten ohne Erde oder sterilisierten Kultursubstraten angebaut oder erzeugt. Sie werden mit Etiketten gekennzeichnet, um ihre Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann es einem Mitgliedstaat bei bestimmten Gattungen oder Arten gestattet werden, Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld zu erzeugen. Dieses Material wird durch Etiketten identifiziert, um seine Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die genannte Bewilligung wird gegeben, sofern der betreffende Mitgliedstaat gewährleistet, dass geeignete Maßnahmen zur Verhütung eines Befalls der Pflanzen durch luftbürtige Vektoren, Wurzelkontakt, Kreuzinfektion über Maschinen oder Veredelungswerkzeuge sowie andere mögliche Quellen ergriffen werden.

(5) Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial können durch Kryokonservierung erhalten werden.

(6) Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial dürfen nur über einen Zeitraum verwendet werden, der anhand der Sortenbeständigkeit bzw. der Umweltbedingungen berechnet wird, unter denen sie angebaut wurden, sowie anhand sonstiger Faktoren, die die Sortenbeständigkeit beeinflussen.

*Artikel 9***Anforderungen an die Gesundheit von Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von durch Erneuerung erzeugten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial**

(1) Eine Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial muss frei sein von den Schädlingen, die in Anhang I für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

Die Freiheit der Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial von den Schadorganismen, die in Anhang I für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, wird durch eine visuelle Kontrolle in der Einrichtung und auf dem Feld festgestellt.

Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

**▼B**

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der genannten Schadorganismen, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an den betreffenden Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial durch.

(2) Eine Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial muss frei sein von den Schädlingen, die in Anhang II für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

**▼C1**

Die Freiheit der Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial von den Schadorganismen, die in Anhang II für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, wird durch eine visuelle Kontrolle in der Einrichtung und auf dem Feld sowie durch eine Beprobung und eine Untersuchung festgestellt.

**▼B**

Diese visuelle Kontrolle sowie die Beprobung und die Untersuchung werden von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die Beprobung und die Untersuchung werden zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt im Jahr unter Berücksichtigung von Klima und Wachstumsbedingungen der Pflanze sowie der Biologie der für diese Pflanze relevanten Schadorganismen durchgeführt. Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der betreffenden Schadorganismen, so werden auch zu jedem anderen Zeitpunkt im Jahr Probenahmen und Untersuchungen durchgeführt.

(3) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EP-PO) oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

Als Methode zur Untersuchung von Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial auf Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen wird die Testung mit Indikatorpflanzen angewandt. Es können andere Untersuchungsmethoden angewandt werden, wenn der Mitgliedstaat auf der Grundlage wissenschaftlicher Nachweise, die von Fachkreisen überprüft wurden, die Auffassung vertritt, dass sich mit diesen Methoden genauso zuverlässige Ergebnisse erzielen lassen wie mit der Testung mit Indikatorpflanzen.

(4) Handelt es sich bei einer Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial um einen Sämling, sind abweichend von Absatz 2 bei Viren, Viroiden oder virusähnlichen Krankheiten, die durch Pollen übertragen werden und in Anhang II für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung nur dann vorgeschrieben, wenn durch eine amtliche Prüfung bestätigt wurde, dass der betreffende Sämling aus Samen einer Pflanze erzeugt wurde, die frei ist von den durch Viren, Viroide und virusähnliche Krankheiten verursachten Symptomen, und dass er gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3 gehalten wurde.

(5) Die Absätze 1 und 3 finden auch Anwendung auf Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial, die durch Erneuerung gewonnen wurden.

**▼B**

Eine durch Erneuerung gewonnene Mutterpflanze für Vorstufenmaterial muss frei sein von den Viren und Viroiden, die in Anhang II für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

Die Freiheit der genannten Mutterpflanze für Vorstufenmaterial von den genannten Viren und Viroiden wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien und durch Beprobung und Untersuchung festgestellt.

Diese visuelle Kontrolle sowie die Beprobung und die Untersuchung werden von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

**▼M1***Artikel 10***Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial**

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. von Vorstufenmaterial von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs), die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in den Anhängen I und II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen, wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festgestellt. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger führen die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. des Vorstufenmaterials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der betreffenden Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. dem betreffenden Vorstufenmaterial durch.

(2) In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

(3) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in den Anhängen I und II in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so entfernt der Versorger die befallene Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. das befallene Vorstufenmaterial gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 3 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. anderen Vorstufenmaterials oder ergreift geeignete Maßnahmen gemäß Anhang IV.

(4) Die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sichergestellt werden soll, sind in Anhang IV für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und für Vorstufenmaterial während der Kryokonservierung.

**▼ B***Artikel 11***▼ M1****Anforderungen an den Boden für Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie für Vorstufenmaterial****▼ B**

(1) Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial dürfen nur in einem Boden angebaut werden, der frei ist von den Schadorganismen, die als Wirt für Viren dienen, die die betreffende Gattung oder Art schädigen, und in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind. Die Freiheit von diesen Schadorganismen wird durch Beprobung und Untersuchung festgestellt.

Diese Beprobung wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, bevor die betreffenden Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. das betreffende Vorstufenmaterial angepflanzt werden, und während des Wachstums wiederholt, wenn der Verdacht eines Auftretens der Schadorganismen gemäß Unterabsatz 1 besteht.

Beprobung und Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Klimas sowie der Biologie der in Anhang III aufgeführten Schadorganismen durchgeführt, wenn diese Schadorganismen für Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. für Vorstufenmaterial relevant sind.

(2) Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn in dem Boden mindestens fünf Jahre lang keine Pflanzen angebaut wurden, die als Wirt dienen für die in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen, und wenn kein Zweifel daran besteht, dass der Boden frei ist von den betreffenden Schadorganismen.

Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn die zuständige amtliche Stelle auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass der Boden frei ist von den Schadorganismen, die als Wirt dienen für die Viren, die die betreffende Gattung oder Art schädigen und in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

(3) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

*Artikel 12***Vorschriften betreffend möglicherweise qualitätsmindernde Mängel**

Bei Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial muss auf der Grundlage einer visuellen Kontrolle festgestellt werden, dass sie praktisch frei von Mängeln sind. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen. Verletzungen, Verfärbung, Narbengewebe oder Trockenschäden gelten als Mängel, wenn Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials dadurch beeinträchtigt werden.



*Artikel 13*

**Anforderungen betreffend die Multiplikation, die Erneuerung und die Vermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial**

- (1) Der Versorger darf eine gemäß Artikel 5 Absatz 1 anerkannte Mutterpflanze für Vorstufenmaterial multiplizieren oder erneuern.
- (2) Der Versorger darf eine Mutterpflanze für Vorstufenmaterial zur Erzeugung von Vorstufenmaterial vermehren.
- (3) Multiplikation, Erneuerung und Vermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial müssen gemäß den in Absatz 4 genannten Protokollen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wenden in Bezug auf die Multiplikation, die Erneuerung und die Vermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial Protokolle an. Die Mitgliedstaaten wenden die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die in Unterabsatz 1 genannten Protokolle müssen an den betreffenden Gattungen oder Arten über einen Zeitraum getestet worden sein, der für diese Gattungen und Arten als geeignet erachtet wird. Dieser Zeitraum gilt dann als geeignet, wenn der Phänotyp der Pflanzen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung auf der Grundlage einer Beobachtung der Früchte oder der vegetativen Entwicklung von Unterlagen validiert werden kann.

- (5) Der Versorger darf eine Mutterpflanze für Vorstufenmaterial nur bis zum Ende des in Artikel 8 Absatz 6 genannten Zeitraums erneuern.

*Artikel 14*

**Anforderungen betreffend die Multiplikation, die Erneuerung und die Mikrovermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial**

- (1) Die Multiplikation, Erneuerung und Mikrovermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial zur Erzeugung weiterer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. von Vorstufenmaterial muss gemäß den in Absatz 2 genannten Protokollen erfolgen.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden in Bezug auf die Mikrovermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und von Vorstufenmaterial Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten wenden nur Protokolle an, die an der betreffenden Gattung oder Art über einen Zeitraum getestet wurden, der als ausreichend gilt, um die Validierung des Phänotyps der Pflanzen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung auf der Grundlage der Beobachtung der Früchte oder der vegetativen Entwicklung von Unterlagen zu ermöglichen.

**▼B***ABSCHNITT 2**Anforderungen an Basismaterial**Artikel 15***Anforderungen an die Zertifizierung von Basismaterial**

(1) Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Mutterpflanzen für Basismaterial und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte angehören, wird auf Antrag amtlich als Basismaterial zertifiziert, wenn es den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 genügt.

(2) Das Vermehrungsmaterial muss von einer Mutterpflanze für Basismaterial vermehrt werden.

Eine Mutterpflanze für Basismaterial muss einer der folgenden Anforderungen genügen:

a) Sie muss aus Vorstufenmaterial erzeugt worden sein; oder

b) sie muss gemäß Artikel 19 durch Multiplikation aus einer Mutterpflanze für Basismaterial erzeugt worden sein.

(3) Das Vermehrungsmaterial muss den Anforderungen in Artikel 7, Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 12 genügen.

(4) Das Vermehrungsmaterial muss den genannten zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf folgende Punkte genügen:

a) die Gesundheit gemäß Artikel 16;

b) den Boden gemäß Artikel 17;

c) die Haltung von Mutterpflanzen für Basismaterial sowie von Basismaterial gemäß Artikel 18 und

d) die spezifischen Vermehrungsbedingungen gemäß Artikel 19.

(5) Eine keiner Sorte angehörende Unterlage wird auf Antrag amtlich als Basismaterial zertifiziert, wenn sie der Artenbeschreibung entspricht und den Anforderungen des Artikels 8 Absätze 2 und 6 sowie den zusätzlichen Anforderungen der Artikel 12, 16, 17, 18 und 19 genügt.

(6) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten alle Bezugnahmen auf Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial in den in den Absätzen 3 und 5 genannten Bestimmungen als Bezugnahmen auf Mutterpflanzen für Basismaterial und alle Bezugnahmen auf Vorstufenmaterial gelten als Bezugnahmen auf Basismaterial.

(7) Genügt eine Mutterpflanze für Basismaterial bzw. Basismaterial den Anforderungen des Artikels 7, des Artikels 8 Absätze 2 und 6 und der Artikel 12, 16 und 17 nicht mehr, so wird sie bzw. es vom Versorger aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. anderen Basismaterials entfernt. Diese entfernte Mutterpflanze bzw. dieses entfernte Material darf als zertifiziertes Material oder CAC-Material verwendet werden, wenn es den Anforderungen genügt, die in dieser Richtlinie für die jeweilige Kategorie festgelegt sind.

Anstatt die betreffende Mutterpflanze bzw. das betreffende Material zu entfernen, kann der Versorger andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Mutterpflanze bzw. das betreffende Material den genannten Anforderungen wieder genügt.

**▼B**

(8) Genügt eine Unterlage, die keiner Sorte angehört und bei der es sich um eine Mutterpflanze für Basismaterial bzw. um Basismaterial handelt, den Anforderungen des Artikels 8 Absätze 2 und 6 und der Artikel 12, 16 und 17 nicht mehr, so wird sie vom Versorger aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. anderen Basismaterials entfernt. Diese entfernte Unterlage darf als zertifiziertes Material oder CAC-Material verwendet werden, wenn sie den Anforderungen genügt, die in dieser Richtlinie für die jeweilige Kategorie festgelegt sind.

Anstatt die betreffende Unterlage zu entfernen, kann der Versorger andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Unterlage den genannten Anforderungen wieder genügt.

**▼M1***Artikel 16***Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für Basismaterial sowie von Basismaterial**

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Basismaterial bzw. von Basismaterial von den RNQPs, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in den Anhängen I und II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen, wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festgestellt. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger führen die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Basismaterial bzw. des Basismaterials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der betreffenden Mutterpflanze für Basismaterial bzw. dem betreffenden Basismaterial durch.

(2) In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

(3) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in den Anhängen I und II in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so entfernt der Versorger die befallene Mutterpflanze für Basismaterial bzw. das befallene Basismaterial gemäß Artikel 15 Absatz 7 oder Artikel 15 Absatz 8 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. anderen Basismaterials oder ergreift geeignete Maßnahmen gemäß Anhang IV.

(4) Die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sichergestellt werden soll, sind in Anhang IV für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Mutterpflanzen für Basismaterial sowie für Basismaterial während der Kryokonservierung.

**▼ B***Artikel 17***▼ M1****Anforderungen an den Boden für Mutterpflanzen für Basismaterial sowie für Basismaterial****▼ B**

(1) Mutterpflanzen für Basismaterial und Basismaterial dürfen nur in einem Boden angebaut werden, der frei ist von den Schadorganismen, die als Wirt dienen für Viren, die die betreffende Gattung oder Art schädigen, und in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind. Die Freiheit von solchen Schadorganismen, die als Wirt für Viren dienen, wird durch Beprobung und Untersuchung festgestellt.

Diese Beprobung wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, bevor die betreffenden Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. das betreffende Basismaterial angepflanzt werden, und während des Wachstums wiederholt, wenn der Verdacht eines Auftretens der Schadorganismen gemäß Unterabsatz 1 besteht.

Beprobung und Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Klimas sowie der Biologie der in Anhang III aufgeführten Schadorganismen durchgeführt, wenn diese Schadorganismen für die betreffenden Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. für das betreffende Basismaterial relevant sind.

(2) Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn in dem Boden mindestens fünf Jahre lang keine Pflanzen angebaut wurden, die als Wirt dienen für die in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen, und wenn kein Zweifel daran besteht, dass der Boden frei ist von den betreffenden Schadorganismen.

Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn die zuständige amtliche Stelle auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass der Boden frei ist von den Schadorganismen, die als Wirt dienen für die Viren, die die betreffende Gattung oder Art schädigen und in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

(3) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

*Artikel 18***Anforderungen an die Erhaltung von Mutterpflanzen für Basismaterial sowie von Basismaterial**

(1) Mutterpflanzen für Basismaterial und Basismaterial müssen auf Feldern gehalten werden, die vor potenziellen Quellen eines Befalls durch luftbürtige Vektoren, Wurzelkontakt, Kreuzinfektion über Maschinen oder Veredelungswerkzeug sowie vor anderen möglichen Befallsquellen sicher sind.

(2) Der Isolationsabstand zu den Feldern gemäß Absatz 1 hängt von den regionalen Gegebenheiten, dem Typ des Vermehrungsmaterials, dem Vorhandensein von Schadorganismen im betreffenden Gebiet und den damit einhergehenden Risiken ab, die von der zuständigen amtlichen Stelle auf der Grundlage amtlicher Prüfungen festgestellt werden.

**▼B***Artikel 19***Bedingungen für die Multiplikation**

- (1) Mutterpflanzen für Basismaterial, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a aus Vorstufenmaterial erzeugt werden, dürfen über mehrere Generationen multipliziert werden, um die benötigte Zahl von Mutterpflanzen für Basismaterial zu erreichen. Mutterpflanzen für Basismaterial müssen gemäß Artikel 13 multipliziert oder gemäß Artikel 14 durch Mikrovermehrung multipliziert werden. Die maximal zulässige Anzahl der Generationen und die maximal zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen für Basismaterial müssen den Bestimmungen für die betreffenden Gattungen oder Arten in Anhang V entsprechen.
- (2) Sind mehrere Generationen von Mutterpflanzen für Basismaterial zugelassen, dürfen alle Generationen mit Ausnahme der ersten aus jeder beliebigen vorherigen Generation hervorgehen.
- (3) Vermehrungsmaterial unterschiedlicher Generationen ist getrennt zu halten.

*ABSCHNITT 3***Anforderungen an zertifiziertes Material***Artikel 20***Anforderungen an die Zertifizierung von zertifiziertem Material**

- (1) Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Mutterpflanzen sowie Pflanzen von Obstarten werden auf Antrag amtlich als zertifiziertes Material zertifiziert, wenn sie den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 genügen.
- (2) Das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten müssen von einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material vermehrt werden.  
Eine Mutterpflanze für zertifiziertes Material muss einer der folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Sie muss aus Vorstufenmaterial erzeugt worden sein.
  - b) sie muss aus Basismaterial erzeugt worden sein.
- (3) Das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten müssen den Anforderungen des Artikels 7, des Artikels 8 Absatz 6 und der Artikel 12, 21 und 22 genügen.
- (4) Das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten müssen den Gesundheitsanforderungen gemäß Artikel 21 genügen.

Das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten müssen von einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material vermehrt werden, die den Anforderungen in Bezug auf den Boden gemäß Artikel 22 genügt.

- (5) Eine Unterlage, die keiner Sorte angehört, wird auf Antrag amtlich als zertifiziertes Material zertifiziert, wenn sie der Artenbeschreibung entspricht und den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 6 sowie den zusätzlichen Anforderungen der Artikel 12, 21 und 22 genügt.
- (6) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten alle Bezugnahmen auf Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial in den in den Absätzen 3 und 5 genannten Bestimmungen als Bezugnahmen auf Mutterpflanzen für zertifiziertes Material und alle Bezugnahmen auf Vorstufenmaterial gelten als Bezugnahmen auf zertifiziertes Material.

**▼ B**

(7) Genügt eine Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. zertifiziertes Material den Anforderungen des Artikels 7, des Artikels 8 Absatz 6 und der Artikel 12, 21 und 22 nicht mehr, so wird sie bzw. es vom Versorger aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. anderen zertifizierten Materials entfernt. Diese entfernte Mutterpflanze bzw. dieses entfernte Material darf als CAC-Material verwendet werden, wenn es den Anforderungen des Abschnitts 4 genügt.

Anstatt die betreffende Mutterpflanze bzw. das betreffende Material zu entfernen, kann der Versorger andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Mutterpflanze bzw. das betreffende Material den genannten Anforderungen wieder genügt.

(8) Genügt eine Unterlage, die keiner Sorte angehört und bei der es sich um eine Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. um zertifiziertes Material handelt, den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 6 und der Artikel 12, 21 und 22 nicht mehr, so wird sie vom Versorger aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. anderen zertifizierten Materials entfernt. Diese entfernte Mutterpflanze bzw. dieses entfernte Material darf als CAC-Material verwendet werden, wenn es den Anforderungen des Abschnitts 4 genügt.

Anstatt die betreffende Unterlage zu entfernen, kann der Versorger andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Unterlage den genannten Anforderungen wieder genügt.

**▼ M1***Artikel 21***Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material sowie von zertifiziertem Material**

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. von zertifiziertem Material von den RNQPs, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in den Anhängen I und II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen, wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festgestellt. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger führen die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. des zertifizierten Materials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der betreffenden Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. dem betreffenden zertifizierten Material durch.

(2) In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

(3) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in den Anhängen I und II in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so entfernt der Versorger die befallene Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. das befallene zertifizierte Material gemäß Artikel 20 Absatz 7 oder Artikel 20 Absatz 8 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. anderen zertifizierten Materials oder ergreift geeignete Maßnahmen gemäß Anhang IV.

**▼ M1**

(4) Die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sichergestellt werden soll, sind in Anhang IV für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Mutterpflanzen für zertifiziertes Material sowie für zertifiziertes Material während der Kryokonservierung.

**▼ B***Artikel 22***▼ M1****Anforderungen an den Boden für Mutterpflanzen für zertifiziertes Material sowie für zertifiziertes Material****▼ B**

(1) Mutterpflanzen für zertifiziertes Material dürfen nur in einem Boden angebaut werden, der frei ist von den Schadorganismen, die als Wirt dienen für Viren, die die betreffende Gattung oder Art schädigen, und in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind. Die Freiheit von solchen Schadorganismen, die als Wirt für Viren dienen, wird durch Beprobung und Untersuchung festgestellt.

Diese Beprobung wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, bevor die betreffende Mutterpflanze für zertifiziertes Material angepflanzt wird, und während des Wachstums wiederholt, wenn der Verdacht eines Auftretens der Schadorganismen gemäß Unterabsatz 1 besteht.

Beprobung und Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Klimas sowie der Biologie der in Anhang III aufgeführten Schadorganismen durchgeführt, wenn diese Schadorganismen für die betreffenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. für das betreffende zertifizierte Material relevant sind.

(2) Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn in dem Boden mindestens fünf Jahre lang keine Pflanzen angebaut wurden, die als Wirt dienen für die in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen, und wenn kein Zweifel daran besteht, dass der Boden frei ist von den betreffenden Schadorganismen.

Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn die zuständige amtliche Stelle auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass der Boden frei ist von den Schadorganismen, die als Wirt dienen für die Viren, die die betreffende Gattung oder Art schädigen und in Anhang III für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

**▼ M1**

Soweit nicht anders angegeben, entfallen Beprobung und Untersuchung für zertifizierte Pflanzen von Obstarten.

**▼ B**

(3) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

**▼B***ABSCHNITT 4**Anforderungen an das CAC-Material**Artikel 23***Anforderungen an CAC-Material mit Ausnahme von Unterlagen, die keiner Sorte angehören**

(1) CAC-Material mit Ausnahme von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es nachweislich folgenden Anforderungen genügt:

- a) Es wurde von Material einer identifizierten Quelle vermehrt, über die der Versorger Aufzeichnungen macht;
- b) es entspricht gemäß Artikel 25 der Sortenbeschreibung;
- c) es genügt den Gesundheitsanforderungen in Artikel 26;
- d) es genügt den Anforderungen des Artikels 27 in Bezug auf Mängel.

(2) Es obliegt dem Versorger, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten sind.

(3) Genügt das CAC-Material den Bestimmungen von Absatz 1 nicht mehr, so muss der Versorger eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) er entfernt das Material aus der Nähe anderen CAC-Materials; oder
- b) er ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Material den genannten Anforderungen wieder genügt.

*Artikel 24***Anforderungen an CAC-Material im Falle von Unterlagen, die keiner Sorte angehören**

(1) Im Falle von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, muss das CAC-Material folgenden Anforderungen genügen:

- a) es entspricht der Artenbeschreibung;
- b) es genügt den Gesundheitsanforderungen in Artikel 26;
- c) es genügt den Anforderungen des Artikels 27 in Bezug auf Mängel.

(2) Es obliegt dem Versorger, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten sind.

(3) Genügt das CAC-Material den Bestimmungen von Absatz 1 nicht mehr, so muss der Versorger eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) er entfernt das Material aus der Nähe anderen CAC-Materials; oder
- b) er ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Material den genannten Anforderungen wieder genügt.

**▼ B***Artikel 25***Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung**

(1) Die Übereinstimmung von CAC-Material mit der Sortenbeschreibung ist durch Beobachtung der Ausprägung der Merkmale der Sorte festzustellen. Diese Beobachtung ist auf folgende Unterlagen zu stützen:

- a) die amtliche Beschreibung bei eingetragenen Sorten gemäß der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU und bei sortenrechtlich geschützten Sorten; oder
- b) die Beschreibung, die dem Antrag bei Sorten beigefügt ist, für die ein Antrag auf Eintragung in einem Mitgliedstaat gemäß der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU gestellt wurde;
- c) die Beschreibung, die dem Antrag auf Sortenschutz beigefügt ist;
- d) die amtlich anerkannte Beschreibung einer Sorte gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie 2008/90/EG.

(2) Die Übereinstimmung des CAC-Materials mit der Sortenbeschreibung ist regelmäßig durch Beobachtung der Ausprägung der Merkmale der Sorte im betreffenden CAC-Material zu überprüfen.

**▼ M1***Artikel 26***Anforderungen an die Gesundheit von CAC-Material**

(1) Die praktische Freiheit von CAC-Material von den in den Anhängen I und II für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schädlingen wird vom Versorger durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien auf der Erzeugungsstufe festgestellt, soweit in Anhang IV nichts anderes vorgesehen ist.

Der Versorger führt die Beprobung und die Untersuchung der identifizierten Quelle des Materials bzw. des CAC-Materials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führt der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der identifizierten Quelle des betreffenden Materials bzw. des CAC-Materials durch.

CAC-Vermehrungsmaterial und CAC-Pflanzen von Obstarten in Partien nach der Erzeugungsstufe werden nur in Verkehr gebracht, wenn der Versorger durch visuelle Kontrolle festgestellt hat, dass sie frei von Anzeichen oder Symptomen der in den Anhängen I und II aufgeführten Schädlinge sind.

Der Versorger führt die Maßnahmen durch, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Anforderungen gemäß Anhang IV im Hinblick auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie sicherzustellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für CAC-Material während der Kryokonservierung.

**▼B***Artikel 27***Anforderungen in Bezug auf Mängel**

Bei CAC-Material muss auf der Grundlage einer visuellen Kontrolle festgestellt werden, dass es praktisch frei ist von Mängeln. Verletzungen, Verfärbung, Narbengewebe oder Trockenschäden gelten als Mängel, wenn Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials dadurch beeinträchtigt werden.

**▼MI***Artikel 27a***Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet**

Zusätzlich zu den in den Artikeln 9, 10, 11, 16, 17, 21, 22 und 26 festgelegten Anforderungen an die Gesundheit und den Boden sind Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten im Einklang mit den Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet gemäß Anhang IV zu erzeugen, um das Auftreten der in dem genannten Anhang aufgeführten RNQPs für die betreffende Gattung oder Art zu begrenzen.

**▼B**

## KAPITEL 3

**SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN VERSORGER, DIE VERMEHRUNGSMATERIAL UND PFLANZEN VON OBSTARTEN ERZEUGEN ODER REPRODUZIEREN***Artikel 28***Plan zur Ermittlung und Überwachung kritischer Punkte im Erzeugungsprozess**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Versorger während der Herstellung von Vermehrungsmaterial und von Pflanzen von Obstarten je nach der betreffenden Gattung oder Art über einen Plan zur Ermittlung und Überwachung kritischer Punkte im Erzeugungsprozess verfügen. Dieser Plan muss mindestens die folgenden Punkte abdecken:

- a) Ort und Zahl der Pflanzen;
- b) Zeitplan für ihren Anbau;
- c) Vermehrungsvorgänge;
- d) Verpackungs-, Lagerungs- und Transportvorgänge.

*Artikel 29***Aufbewahrung der Informationen über die Überwachung zum Zweck ihrer Prüfung**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Versorger Aufzeichnungen mit den Informationen zur Überwachung der kritischen Punkte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/90/EG aufbewahren und diese auf Aufforderung zur Prüfung bereitstellen.

**▼B**

(2) Die Aufzeichnungen dieser Informationen sind ab Erzeugung des betreffenden Materials mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Versorger die Aufzeichnungen über Feldbesichtigungen, Beprobungen und Untersuchungen so lange aufbewahren, wie das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten unter ihrer Aufsicht stehen, sowie mindestens drei Jahre lang, nachdem das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten beseitigt oder in Verkehr gebracht wurden.

## KAPITEL 4

## AMTLICHE PRÜFUNGEN

*Artikel 30***Allgemeine Anforderungen an amtliche Prüfungen**

(1) Amtliche Prüfungen bestehen aus visuellen Kontrollen sowie gegebenenfalls Beprobungen und Untersuchungen.

(2) Während der amtlichen Prüfung achtet die zuständige amtliche Stelle besonders auf Folgendes:

- a) Eignung und tatsächliche Anwendung der Methoden zur Prüfung der einzelnen kritischen Punkte des Erzeugungsprozesses durch den Versorger;
- b) allgemeine Befähigung des Versorgerpersonals zur Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/90/EG.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen amtlichen Stellen Ergebnisse und Zeitpunkte aller von ihnen durchgeführten Feldbesichtigungen, Beprobungen und Untersuchungen aufzeichnen und diese Aufzeichnungen aufbewahren.

## KAPITEL 5

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 31***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2016 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2017 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

**▼B***Artikel 32***Übergangsmaßnahmen**

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die aus Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial, für Basismaterial und für zertifiziertes Material oder aus CAC-Material erzeugt wurden, die bereits vor dem 1. Januar 2017 bestanden und vor dem 31. Dezember 2022 amtlich zertifiziert wurden oder die Bedingungen für die Einstufung als CAC-Material erfüllten, bis zum 31. Dezember 2022 gestatten. Werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten in Verkehr gebracht, so werden sie durch einen Verweis auf den vorliegenden Artikel auf dem Etikett und in einem Dokument gekennzeichnet.

*Artikel 33***Aufhebung**

Die Richtlinien 93/48/EWG und 93/64/EWG werden aufgehoben.

*Artikel 34***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 35***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M1

## ANHANG I

Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und im Zweifelsfall eine Beprobung und Untersuchung gemäß Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 durchgeführt werden müssen

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Castanea sativa</i> Mill.	<p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr [ENDOPA]</p> <p><i>Mycosphaerella punctiformis</i> Verkley &amp; U. Braun [RAMUEN]</p> <p><i>Phytophthora cambivora</i> (Petri) Buisman [PHYTCM]</p> <p><i>Phytophthora cinnamomi</i> Rands [PHYTCN]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Chestnut mosaic agent</p>
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	<p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Phytophthora citrophthora</i> (R.E.Smith &amp; E.H.Smith) Leonian [PHYTCO ]</p> <p><i>Phytophthora nicotianae</i> var. <i>parasitica</i> (Dastur) Waterhouse [PHYTNP]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Aleurothrix floccosus</i> Maskell [ALTHFL]</p> <p><i>Parabemisia myricae</i> Kuwana [PRABMY]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p> <p><i>Tylenchulus semipenetrans</i> Cobb [TYLESE]</p>
<i>Corylus avellana</i> L.	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Pseudomonas avellanae</i> Janse <i>et al.</i> [PSDMAL]</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>Corylina</i> (Miller, Bollen, Simmons, Gross &amp; Barss) Vauterin, Hoste, Kersters &amp; Swings [XANTCY]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke &amp; Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Phytoptus avellanae</i> Nalepa [ERPHAV]</p>
<i>Cydonia oblonga</i> Mill. and <i>Pyrus</i> L.	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow <i>et al.</i> [ERWIAM]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>Syringae</i> van Hall [PSDMSY]</p>

▼ **M1**

Gattung oder Art	RNQPs
	<p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Chondrostereum purpureum</i> Pouzar [STERPU]</p> <p><i>Glomerella cingulata</i> (Stoneman) Spaulding &amp; von Schrenk [GLOMCI]</p> <p><i>Neofabraea alba</i> Desmazières [PEZIAL]</p> <p><i>Neofabraea malicorticis</i> Jackson [PEZIMA]</p> <p><i>Neonectria ditissima</i> (Tulasne &amp; C. Tulasne) Samuels &amp; Rossman [NECTGA]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Sclerophora pallida</i> Yao &amp; Spooner [SKLPPA]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke &amp; Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Eriosoma lanigerum</i> Hausmann [ERISLA]</p> <p><i>Psylla</i> spp. Geoffroy [1PSYLG]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne hapla</i> Chitwood [MELGHA]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>
<i>Ficus carica</i> L.	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>fici</i> (Cavara) Dye [XANTFI]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Ceroplastes rusci</i> Linnaeus [CERPRU]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Heterodera fici</i> Kirjanova [HETDFI]</p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold &amp; White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Fig mosaic agent [FGM000]</p>

▼ M1

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Fragaria L.</i>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Candidatus Phlomobacter fragariae</i> Zreik, Bové &amp; Garnier [PHMBFR]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Podospaera aphanis</i> (Wallroth) Braun &amp; Takamatsu [PODOAP]</p> <p><i>Rhizoctonia fragariae</i> Hussain &amp; W.E.McKeen [RHIZFR]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke &amp; Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Chaetosiphon fragaefolii</i> Cockerell [CHTSFR]</p> <p><i>Phytonemus pallidus</i> Banks [TARSPA]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]</p> <p><i>Meloidogyne hapla</i> Chitwood [MELGHA]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p><i>Candidatus Phytoplasma asteris</i> Lee <i>et al.</i> [PHY-PAS]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma australiense</i> Davis <i>et al.</i> [PHYPAU]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma fragariae</i> Valiunas, Stanulis &amp; Davis [PHYPPG]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma pruni</i> [PHYPPN]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]</p> <p><i>Clover phyllody</i> phytoplasma [PHYPO3]</p> <p>Strawberry multiplier disease phytoplasma [PHYPT5]</p>
<i>Juglans regia L.</i>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>Juglandi</i> (Pierce) Vauterin <i>et al.</i> [XANTJU]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Chondrostereum purpureum</i> Pouzar [STERPU]</p> <p><i>Neonectria ditissima</i> (Tulasne &amp; C. Tulasne) Samuels &amp; Rossman [NECTGA]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Epidiaspis leperii</i> Signoret [EPIDBE]</p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p>

▼ **M1**

Gattung oder Art	RNQPs
<b>Malus Mill.</b>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow <i>et al.</i> [ERWIAM]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>Syringae</i> van Hall [PSDMSY]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Chondrostereum purpureum</i> Pouzar [STERPU]</p> <p><i>Glomerella cingulata</i> (Stoneman) Spaulding &amp; von Schrenk [GLOMCI]</p> <p><i>Neofabraea alba</i> Desmazières [PEZIAL]</p> <p><i>Neofabraea malicorticis</i> Jackson [PEZIMA]</p> <p><i>Neonectria ditissima</i> (Tulasne &amp; C. Tulasne) Samuels &amp; Rossman [NECTGA]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Sclerophora pallida</i> Yao &amp; Spooner [SKLPPA]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke &amp; Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Eriosoma lanigerum</i> Hausmann [ERISLA] <i>Psylla</i> spp. Geoffroy [1PSYLG]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne hapla</i> Chitwood [MELGHA]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>
<b>Olea europaea L.</b>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Pseudomonas savastanoi</i> pv. <i>savastanoi</i> (Smith) Gardan <i>et al.</i> [PSDMSA]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold &amp; White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Olive leaf yellowing-associated virus [OLYAV0]</p> <p>Olive vein yellowing-associated virus [OVYAV0]</p> <p>Olive yellow mottling and decline associated virus [OYMDAV]</p>

▼ **M1**

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Pistacia vera</i> L.	<p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Phytophthora cambivora</i> (Petri) Buisman [PHYTCM]</p> <p><i>Phytophthora cryptogea</i> Pethybridge &amp; Lafferty [PHYTCR]</p> <p><i>Rosellinia necatrix</i> Prillieux [ROSLNE]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>
<i>Prunus domestica</i> L. und <i>Prunus dulcis</i> (Miller) Webb	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye &amp; Wilkie [PSDMMP]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Pseudaaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold &amp; White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>
<i>Prunus armeniaca</i> L.	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye &amp; Wilkie [PSDMMP]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>Syringae</i> van Hall [PSDMSY]</p> <p><i>Pseudomonas viridiflava</i> (Burkholder) Dowson [PSDMVF]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Pseudaaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p>

▼ **M1**

Gattung oder Art	RNQPs
	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]  <i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold &amp; White) Chitwood [MELGIN]  <i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]  <i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]  <i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>
<p><i>Prunus avium</i> L. und  <i>Prunus cerasus</i> L.</p>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]  <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye &amp; Wilkie [PSDMMP]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]  <i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold &amp; White) Chitwood [MELGIN]  <i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]  <i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]  <i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>
<p><i>Prunus persica</i> (L.)  Batsch und <i>Prunus salicina</i> Lindley</p>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]  <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye &amp; Wilkie [PSDMMP]  <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier, Luisetti &amp; Gardan) Young, Dye &amp; Wilkie [PSDMPE]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]  <i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]  <i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]  <i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold &amp; White) Chitwood [MELGIN]  <i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]  <i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev &amp; Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]  <i>Pratylenchus vulnus</i> Allen &amp; Jensen [PRATVU]</p>

▼ M1

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Ribes L.</i>	<p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Diaporthe strumella</i> (Fries) Fuckel [DIAPST]  <i>Microsphaera grossulariae</i> (Wallroth) Léveillé [MCRSGR]  <i>Podosphaera mors-uvae</i> (Schweinitz) Braun &amp; Takamatsu [SPHRMU]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Cecidophyopsis ribis</i> Westwood [ERPHRI]  <i>Dasineura tetensi</i> Rübsaamen [DASYTE]  <i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]  <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]  <i>Tetranychus urticae</i> Koch [TETRUR]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Aphelenchoides ritzemabosi</i> (Schwartz) Steiner &amp; Bührer [APLORI]  <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Aucuba mosaic agent und blackcurrant yellows agent in Kombination</p>
<i>Rubus L.</i>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium</i> spp. Conn [IAGRBG]  <i>Rhodococcus fascians</i> Tilford [CORBFA]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Peronospora rubi</i> Rabenhorst [PERORU]</p> <p><b>Insekten und Milben</b></p> <p><i>Resseliella theobaldi</i> Barnes [THOMTE]</p>
<i>Vaccinium L.</i>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith &amp; Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Diaporthe vaccinii</i> Shear [DIAPVA]  <i>Exobasidium vaccinii</i> (Fuckel) Woronin [EXOBVA]  <i>Godronia cassandrae</i> (anamorph Topospora myrtilli) Peck [GODRCA]</p>

▼ M1

## ANHANG II

Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und gegebenenfalls eine Beprobung und Untersuchung gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1 und Anhang IV durchgeführt werden müssen

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. [SPIRCI]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Plenodomus tracheiphilus</i> (Petri) Gruyter, Aveskamp &amp; Verkley [DEUTTR]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p><i>Citrus cristacortis</i> agent [CSCC00]</p> <p><i>Citrus exocortis</i> viroid [CEVD00]</p> <p><i>Citrus impietratura</i> agent [CSI000]</p> <p><i>Citrus</i> leaf blotch virus [CLBV00]</p> <p><i>Citrus psorosis</i> virus [CPSV00]</p> <p><i>Citrus tristeza</i> virus (EU-Isolate) [CTV000]</p> <p><i>Citrus</i> variegation virus [CVV000]</p> <p>Hop stunt viroid [HSVD00]</p>
<i>Corylus avellana</i> L.	<p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p>
<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	<p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple rubbery wood agent [ARW000]</p> <p>Apple stem grooving virus [ASGV00]</p> <p>Apple stem-pitting virus [ASPV00]</p> <p>Pear bark necrosis agent [PRBN00]</p> <p>Pear bark split agent [PRBS00]</p> <p>Pear blister canker viroid [PBCVD0]</p> <p>Pear rough bark agent [PRRB00]</p> <p>Quince yellow blotch agent [ARW000]</p>

▼ **M1**

Gattung oder Art	RNQPs
<b><i>Fragaria</i> L.</b>	<p><b>Bakterien</b></p> <p><i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy &amp; King [XANTFR]</p> <p><b>Pilze und Oomyzeten</b></p> <p><i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds [COLLAC]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert &amp; Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Phytophthora fragariae</i> C.J. Hickman [PHYTFR]</p> <p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie [APLOBE]</p> <p><i>Aphelenchoides blastophthorus</i> Franklin [APLOBL]</p> <p><i>Aphelenchoides fragariae</i> (Ritzema Bos) Christie [APLOFR]</p> <p><i>Aphelenchoides ritzemabosi</i> (Schwartz) Steiner &amp; Buhner [APLORI]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p><i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]</p> <p>Raspberry ringspot virus [RPRSV0]</p> <p>Strawberry crinkle virus [SCRV00]</p> <p>Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p> <p>Strawberry mild yellow edge virus [SMYEV0]</p> <p>Strawberry mottle virus [SMOV00]</p> <p>Strawberry vein banding virus [SVBV00]</p> <p>Tomato black ring virus [TBRV00]</p>
<b><i>Juglans regia</i> L.</b>	<p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Cherry leaf roll virus [CLRV00]</p>
<b><i>Malus</i> Mill.</b>	<p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b></p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple dimple fruit viroid [ADFVD0]</p> <p>Apple flat limb agent [AFL000]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p>Apple rubbery wood agent [ARW000]</p> <p>Apple scar skin viroid [ASSVD0]</p> <p>Apple star crack agent [APHW00]</p>

▼ **M1**

Gattung oder Art	RNQPs
	<p>Apple stem grooving virus [ASGV00]  Apple stem-pitting virus [ASPV00]  <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>mali</i> Seemüller &amp; Schneider [PHYPMA]  Fruit disorders: chat fruit [APCF00], green crinkle [APGC00], bumpy fruit of Ben Davis, rough skin [APRSK0], star crack, russet ring [APLP00], russet wart</p>
<i>Olea europaea</i> L.	<p><b>Pilze und Oomyzeten</b>  <i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]  <b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b>  <i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]  Cherry leaf roll virus [CLRV00]  Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p>
<i>Prunus dulcis</i> (Miller) Webb	<p><b>Bakterien</b>  <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i> [XANTPR]  <b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b>  Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]  Apple mosaic virus [APMV00]  <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller &amp; Schneider [PHYPPR]  Plum pox virus [PPV000]  Prune dwarf virus [PDV000]  <i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p>
<i>Prunus armeniaca</i> L.	<p><b>Bakterien</b>  <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i> [XANTPR]  <b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b>  Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]  Apple mosaic virus [APMV00]  Apricot latent virus [ALV000]  <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller &amp; Schneider [PHYPPR]  Plum pox virus [PPV000]  Prune dwarf virus [PDV000]  <i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p>

▼ M1

Gattung oder Art	RNQPs
<p><i>Prunus avium</i> L. und <i>Prunus cerasus</i> L.</p>	<p><b>Bakterien</b> <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0] Apple mosaic virus [APMV00] <i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller &amp; Schneider [PHYPPR] Cherry green ring mottle virus [CGRMV0] Cherry leaf roll virus [CLRV00] Cherry mottle leaf virus [CMLV00] Cherry necrotic rusty mottle virus [CRNRM0] Little cherry virus 1 und 2 [LCHV10], [LCHV20] Plum pox virus [PPV000] Prune dwarf virus [PDV000] <i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0] Raspberry ringspot virus [RPRSV0] Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0] Tomato black ring virus [TBRV00]</p>
<p><i>Prunus domestica</i> L., <i>Prunus salicina</i> Lindley und andere Arten von <i>Prunus</i> L., die als <i>Prunus</i> L.-Hybriden anfällig sind für Plum pox virus</p>	<p><b>Bakterien</b> <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0] Apple mosaic virus [APMV00] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller &amp; Schneider [PHYPPR] Myrobalan latent ringspot virus [MLRSV0] Plum pox virus [PPV000] Prune dwarf virus [PDV000] <i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p>
<p><i>Prunus persica</i> (L.) Batsch</p>	<p><b>Bakterien</b> <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p><b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p>

▼ M1

Gattung oder Art	RNQPs
	Apple mosaic virus [APMV00] Apricot latent virus [ALV000] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR] Peach latent mosaic viroid [PLMVD0] Plum pox virus [PPV000] Prune dwarf virus [PDV000] <i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0] Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]
<i>Pyrus</i> L.	<b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0] Apple rubbery wood agent [ARW000] Apple stem grooving virus [ASGV00] Apple stem-pitting virus [ASPV00] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>pyri</i> Seemüller & Schneider [PHYPPY] Pear bark necrosis agent [PRBN00] Pear bark split agent [PRBS00] Pear blister canker viroid [PBCVD0] Pear rough bark agent [PRRB00] Quince yellow blotch agent [ARW000]
<i>Ribes</i> L.	<b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> <i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00] Blackcurrant reversion virus [BRAV00] Cucumber mosaic virus [CMV000] Gooseberry vein banding associated virus [GOVB00] Raspberry ringspot virus [RPRSV0] Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]
<i>Rubus</i> L.	<b>Pilze und Oomyzeten</b> <i>Phytophthora</i> spp. de Bary [1PHYTG] <b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> Apple mosaic virus [APMV00]

▼ M1

Gattung oder Art	RNQPs
	<i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00] Black raspberry necrosis virus [BRNV00] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>rubi</i> Malembic-Maher <i>et al.</i> [PHYPRU] Cucumber mosaic virus [CMV000] Raspberry bushy dwarf virus [RBDV00]
	Raspberry leaf mottle virus [RLMV00] Raspberry ringspot virus [RPRSV0] Raspberry vein chlorosis virus [RVCV00] Raspberry yellow spot [RYS000] <i>Rubus</i> yellow net virus [RYNV00] Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0] Tomato black ring virus [TBRV00]
<b><i>Vaccinium</i> L.</b>	<b>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</b> Blueberry mosaic associated ophiovirus [BLMAV0] Blueberry red ringspot virus [BRRV00] Blueberry scorch virus [BLSCV0] Blueberry shock virus [BLSHV0] Blueberry shoestring virus [BSSV00] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>asteris</i> Lee <i>et al.</i> [PHY-PAS] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>pruni</i> [PHYPPN] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO] Cranberry false blossom phytoplasma [PHYPFB]

▼ M1

## ANHANG III

**Liste der RNQPs, deren Vorhandensein im Boden in Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 22 Absätze 1 und 2 geregelt ist**

Gattung oder Art	RNQPs
<b><i>Fragaria</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT]</p> <p><i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne &amp; Swanger [LONGEL]</p> <p><i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA]</p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>
<b><i>Juglans regia</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>
<b><i>Olea europaea</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>
<b><i>Pistacia vera</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Xiphinema index</i> Thorne &amp; Allen [XIPHIN]</p>
<b><i>Prunus avium</i> L. und <i>Prunus cerasus</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT]</p> <p><i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne &amp; Swanger [LONGEL]</p> <p><i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA]</p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>
<b><i>Prunus domestica</i> L., <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus salicina</i> Lindley</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT]</p> <p><i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne &amp; Swanger [LONGEL]</p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>
<b><i>Ribes</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne &amp; Swanger [LONGEL]</p> <p><i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA]</p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>
<b><i>Rubus</i> L.</b>	<p><b>Nematoden</b></p> <p><i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT]</p> <p><i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne &amp; Swanger [LONGEL]</p> <p><i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA]</p> <p><i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]</p>

▼ **M1***ANHANG IV***Anforderungen in Bezug auf Maßnahmen nach Gattung oder Art und Kategorie gemäß Artikel 10 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 2**

Das Vermehrungsmaterial steht im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Außerdem genügt das Material je nach Gattung oder Art und Kategorie folgenden Anforderungen genügen:

**1. *Castanea sativa* Mill.****a) Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

**b) Vorstufenmaterial***Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 <sup>(1)</sup> ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr:

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr, oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial festgestellt.

**c) Basismaterial***Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr, oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial festgestellt;

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 der Kommission vom 29. Mai 2017 zur vorübergehenden Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen erzeugtes Vorstufenmaterial bestimmter Arten von Obstpflanzen zu zertifizieren, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/167 (Abl. L 140 vom 31.5.2017, S. 7).

▼ **M1****d) Zertifiziertes und CAC-Material**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr, oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material festgestellt oder
- iii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr wurden entfernt; der verbleibende Bestand an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten wird wöchentlich kontrolliert, und mindestens innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Versand werden auf der Produktionsfläche keine Symptome festgestellt.

**2. Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf.****a) Vorstufenmaterial**

*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird jährlich im Hinblick auf das Vorhandensein von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht. Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 3 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 3-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht.

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 6 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 6-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) und *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

**b) Basismaterial**

*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich im Hinblick auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt. Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich im Hinblick auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Im Fall von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird jede dieser Mutterpflanzen alle 3 Jahre im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht. Alle 3 Jahre wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial auf das Vorhandensein von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht.

▼ **M1**

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) und *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht, sodass alle Mutterpflanzen in einem 2-Jahres-Intervall untersucht werden. Wenn die Untersuchung auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) positiv ausfällt, werden alle Mutterpflanzen für Basismaterial auf der Produktionsfläche beprobt und untersucht. Von den Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 6 Jahre ein repräsentativer Anteil aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) und *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht.

c) **Zertifiziertes Material***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt. Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich im Hinblick auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 4 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, sodass alle Mutterpflanzen in einem 8-Jahres-Intervall untersucht werden.

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, sodass alle Mutterpflanzen in einem 3-Jahres-Intervall untersucht werden. Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird bei bestehendem Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten Schädlinge außer *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht.

Wenn die Untersuchung auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) positiv ausfällt, werden alle Mutterpflanzen für zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche beprobt und untersucht.

d) **Basismaterial und zertifiziertes Material***Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, oder

▼ **M1**

- ii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; das Material wurde vor dem Inverkehrbringen stichprobenartig beprobt und im Hinblick auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) untersucht oder
- iii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt, und ein repräsentativer Anteil des Materials wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht oder
- iv) bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gezogen wurden:
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, oder *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet und
  - ein repräsentativer Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht, und höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode positiv getestet. Das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten wurden entfernt und unverzüglich vernichtet. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in unmittelbarer Nähe wurden stichprobenartig beprobt und untersucht, und alle positiv getesteten Pflanzen wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

e) **CAC-Material***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Vermehrungsmaterial und Obstbäume der Kategorie CAC-Material stammen von einer identifizierten Materialquelle, die aufgrund visueller Kontrolle, Beprobung und Untersuchung als frei von den in Anhang II aufgeführten RNQPs befunden wurde.

Wenn die identifizierte Materialquelle in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurde, wird alle 8 Jahre ein repräsentativer Anteil des Materials im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht.

Wenn die identifizierte Materialquelle nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurde, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil des Materials im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht.

▼ **M1**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, oder
- ii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; das Material wurde vor dem Inverkehrbringen stichprobenartig im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht oder
- iii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; ein repräsentativer Anteil des Materials wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht oder
- iv) bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gezogen wurden:
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet und
  - ein repräsentativer Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, und höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode positiv getestet. Das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten wurden entfernt und unverzüglich vernichtet. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in unmittelbarer Nähe wurden stichprobenartig beprobt und untersucht, und alle positiv getesteten Pflanzen wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

### 3. *Corylus avellana* L.

#### **Alle Kategorien**

##### *Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

##### *Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

▼ **M1**4. ***Cydonia oblonga* Mill.**a) **Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden visuelle Kontrollen im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* durchgeführt. In Bezug auf alle RNQPs außer *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* werden visuelle Kontrollen einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial***Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*:

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- ii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) **Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Pflanzen von Obstarten für zertifiziertes Material werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

**▼ M1****e) Basismaterial und zertifiziertes Material**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- ii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

**f) CAC-Material**

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- ii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

**5. *Ficus carica* L.****Alle Kategorien**

*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

**6. *Fragaria* L.****a) Alle Kategorien**

*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich während der Vegetationsperiode durchgeführt. Die Blätter von *Fragaria* L. werden visuell auf das Vorhandensein von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman kontrolliert.

Bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die durch Mikrovermehrung erzeugt werden und die weniger als drei Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum nur eine visuelle Kontrolle erforderlich.

▼ **M1****b) Vorstufenmaterial***Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 1 Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und danach einmal in jeder Vegetationsperiode im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

**c) Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis* mosaic virus, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*i) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an Blättern von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Pflanzen von Obstarten und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem das nicht befallene Vermehrungsmaterial und die nicht befallenen Pflanzen von Obstarten geerntet worden waren;

— *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

- eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 10 Jahren zwischen der Feststellung von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten oder

▼ M1

- die Entwicklung der Krankheit am Bestand und im Boden auf der Produktionsfläche wird protokolliert;
  - *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
    - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 1 Jahr zwischen der Feststellung von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten;
- iii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und außer Viren:
- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
    - 0,05 % bei *Aphelenchoides besseyi*;
    - 0,1 % bei Strawberry multiplier disease phytoplasma;
    - 0,2 % bei:
      - Candidatus* Phytoplasma *asteris* Lee *et al.*;
      - Candidatus* Phytoplasma *pruni*;
      - Candidatus* Phytoplasma *solani* Quaglino *et al.*;
      - Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold;
      - Verticillium dahliae* Kleb;
    - 0,5 % bei:
      - Chaetosiphon fragaefolii* Cockerell;
      - Ditylenchus dipsaci* (Kuehn) Filipjev;
      - Meloidogyne hapla* Chitwood;
      - Podosphaera aphanis* (Wallroth) Braun & Takamatsu;
  - 1 % bei *Pratylenchus vulnus* Allen & Jensen; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet und
  - bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial, die Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet;
- iv) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren:
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

▼ M1d) **Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis* mosaic virus, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*i) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Pflanzen von Obstarten und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem nicht befallene Pflanzen geerntet worden waren;

— *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

- eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 10 Jahren zwischen der Feststellung von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten oder
- die Entwicklung der Krankheit am Bestand und im Boden auf der Produktionsfläche wird protokolliert;

— *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King

- eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 1 Jahr zwischen der Feststellung von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten;

▼ M1

iii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und außer Viren:

— Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, beträgt höchstens:

— 0,1 % bei *Phytonemus pallidus* Banks;

— 0,5 % bei:

*Aphelenchoides besseyi* Christie;

Strawberry multiplier disease phytoplasma;

— 1 % bei:

*Aphelenchoides fragariae* (Ritzema Bos) Christie;

*Candidatus Phlomobacter fragariae* Zreik, Bové & Garnier;

*Candidatus Phytoplasma asteris* Lee *et al.*;

*Candidatus Phytoplasma australiense* Davis *et al.*;

*Candidatus Phytoplasma fragariae* Valiunas, Staniulis & Davis;

*Candidatus Phytoplasma pruni*;

*Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*;

*Chaetosiphon fragaefolii* Cockerell;

Clover phyllody phytoplasma;

*Ditylenchus dipsaci* (Kuehn) Filipjev;

*Meloidogyne hapla* Chitwood Chitwood;

*Podosphaera aphanis* (Wallroth) Braun & Takamatsu;

*Pratylenchus vulnus* Allen & Jensen;

*Rhizoctonia fragariae* Hussain & W.E.McKeen;

— 2 % bei:

*Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold;

*Verticillium dahliae* Kleb; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet und

— bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

▼ **M1**e) **CAC-Material***Beprobung und Untersuchung*

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis* mosaic virus, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*i) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern von Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Pflanzen von Obstarten und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem das nicht befallene Vermehrungsmaterial und die nicht befallenen Pflanzen von Obstarten geerntet worden waren;

— *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 5 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

## ii) Anforderungen im Hinblick auf Viren:

Bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet.

**▼ M1****7. *Juglans regia* L.****a) Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

**b) Vorstufenmaterial***Beprobung und Untersuchung*

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 1 Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und anschließend in 1-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

**c) Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht.

**d) Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht.

Zertifizierte Pflanzen von Obstarten werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

**e) CAC-Material***Beprobung und Untersuchung*

Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

**8. *Malus Mill.*****a) Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

**b) Vorstufenmaterial***Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*:

**▼ M1**i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) **Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

▼ **M1**

Pflanzen von Obstarten für zertifiziertes Material werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

e) **Basismaterial und zertifiziertes Material**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) **CAC-Material**

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider, oder

▼ **M1**

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

9. *Olea europaea* L.a) **Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial***Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 10-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

c) **Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird ein repräsentativer Anteil beprobt, sodass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs untersucht werden.

d) **Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

Von Mutterpflanzen, die zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden („Saatgut-Mutterpflanzen“), wird ein repräsentativer Anteil beprobt, sodass alle Pflanzen in einem 40-Jahres-Intervall aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs untersucht werden. Von anderen Mutterpflanzen, die nicht als Saatgut-Mutterpflanzen verwendet werden, wird ein repräsentativer Anteil beprobt, sodass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs untersucht werden.

▼ **M1**e) **CAC-Material***Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

10. ***Pistacia vera* L.****Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

11. ***Prunus armeniaca* L., *Prunus avium* L., *Prunus cerasifera* Ehrh., *Prunus cerasus* L., *Prunus domestica* L., *Prunus dulcis* (Miller) Webb, *Prunus persica* (L.) Batsch und *Prunus salicina* Lindley**a) **Vorstufenmaterial***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich im Hinblick auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Plum pox virus, *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie (*Prunus persica* (L.) Batsch und *Prunus salicina* Lindley) durchgeführt. Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich im Hinblick auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Plum pox virus, *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten für Vorstufenmaterial von *Prunus armeniaca* L., *Prunus avium* L., *Prunus cerasus* L., *Prunus domestica* L. und *Prunus dulcis* (Miller) Webb stammen von Mutterpflanzen, die in der vorangegangenen Vegetationsperiode untersucht und als frei von Plum pox virus befunden wurden.

Unterlagen für Vorstufenmaterial von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L. stammen von Mutterpflanzen, die in der vorangegangenen Vegetationsperiode untersucht und als frei von Plum pox virus befunden wurden. Unterlagen für Vorstufenmaterial von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L. stammen von Mutterpflanzen, die in den vorangegangenen fünf Vegetationsperioden untersucht und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider befunden wurden.

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 1-Jahres-Intervallen im Hinblick auf Prune dwarf virus und *Prunus necrotic ringspot virus* beprobt und untersucht. Bei *Prunus persica* wird jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und im Hinblick auf Peach latent mosaic viroid untersucht. Jeder Baum, der gezielt zur Bestäubung gepflanzt wird, und gegebenenfalls die wichtigsten Bestäuberbäume in der Umgebung werden im Hinblick auf Prune dwarf virus und *Prunus necrotic ringspot virus* beprobt und untersucht.

▼ M1

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 5-Jahres-Intervallen beprobt und im Hinblick auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider und Plum pox virus untersucht. Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und danach in 10-Jahres-Intervallen beprobt und im Hinblick auf die in Anhang II aufgeführten, für die Art relevanten RNQPs außer Prune dwarf virus, Plum pox virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen. Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Plum pox virus, *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie:

- i) *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider
  - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche werden von anderen Wirtspflanzen isoliert gehalten. Der Isolierungsabstand der Produktionsfläche hängt von den regionalen Gegebenheiten, von der Art des Vermehrungsmaterials, dem Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider in dem betreffenden Gebiet und den maßgeblichen Risiken ab, welche die zuständigen Behörden aufgrund ihrer Kontrollen festgestellt haben;
- ii) Plum pox virus
  - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Plum pox virus, oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Plum pox virus an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche werden von anderen Wirtspflanzen isoliert gehalten. Der Isolierungsabstand der Produktionsfläche hängt von den regionalen Gegebenheiten, von der Art des Vermehrungsmaterials, vom Vorhandensein von Plum pox virus in dem betreffenden Gebiet und den maßgeblichen Risiken ab, welche die zuständigen Behörden aufgrund ihrer Kontrollen festgestellt haben;

▼ **M1**iii) *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

b) **Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC-Material***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

c) **Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

## i) Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Von Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Prune dwarf virus, *Prunus necrotic ringspot virus* und Plum pox virus untersucht. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 10 Jahre beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

## ii) Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial, soweit sie nicht zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wird jedes Jahr beprobt und auf das Vorhandensein Plum pox virus untersucht, sodass alle Pflanzen in einem 10-Jahres-Intervall untersucht werden.

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial, die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wird jedes Jahr beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Plum pox virus untersucht und als frei von diesem RNQP befunden. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial von *Prunus domestica* L., die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurde in den vorangegangenen 5 Vegetationsperioden beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider untersucht und als frei von diesem RNQP befunden.

▼ **M1**

Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial beprobt und untersucht. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 10 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus, *Prunus* necrotic ringspot virus and Plum pox virus beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

## — Blühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr beprobt und aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht.

Bei *Prunus persica* (L.) Batsch wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für Basismaterial beprobt und aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen auf Peach latent mosaic viroid untersucht. Ein repräsentativer Anteil der gezielt zur Bestäubung angepflanzten Bäume und gegebenenfalls die wichtigsten Bestäuberbäume in der Umgebung werden aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht.

## — Nichtblühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil nichtblühender Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen alle 3 Jahre beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Prune dwarf virus, *Prunus* necrotic ringspot virus und *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

**d) Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

- i) Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Prune dwarf virus, *Prunus* necrotic ringspot virus und Plum pox virus untersucht, sodass alle Pflanzen in einem 15-Jahres-Intervall untersucht werden. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

- ii) Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 3 Jahre beprobt und auf Plum pox virus untersucht, sodass alle Pflanzen in einem 15-Jahres-Intervall untersucht werden.

▼ M1

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wird jedes Jahr beprobt und auf das Vorhandensein von Plum pox virus untersucht und als frei von diesem RNQP befunden. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L., die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurde in den vorangegangenen 5 Vegetationsperioden beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider untersucht und als frei von diesem RNQP befunden.

Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material beprobt und untersucht. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus, *Prunus* necrotic ringspot virus und Plum pox virus beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

## — Blühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird jedes Jahr beprobt und aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht. Bei *Prunus persica* (L.) Batsch wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für zertifiziertes Material aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf Peach latent mosaic viroid untersucht. Ein repräsentativer Anteil der gezielt zur Bestäubung angepflanzten Bäume und gegebenenfalls die wichtigsten Bestäuberbäume in der Umgebung werden aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht.

## — Nichtblühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil nichtblühender Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen alle 3 Jahre beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht.

e) **Basismaterial und zertifiziertes Material**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

i) *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, oder

▼ M1

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Pflanzen mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider befunden;
- ii) Plum pox virus
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Plum pox virus, oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Plum pox virus an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von Plum pox virus an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von Plum pox virus befunden;
- iii) *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie, oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

▼ **M1**

iv) *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2% des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

f) **CAC-Material***Beprobung und Untersuchung*

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material stammen von einer identifizierten Materialquelle, von der während der letzten drei Vegetationsperioden ein repräsentativer Anteil beprobt und als frei von Plum pox virus befunden wurde.

Unterlagen für CAC-Material von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L. stammen von einer identifizierten Materialquelle, von der während der letzten 5 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider und Plum pox virus befunden wurde.

Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material beprobt und untersucht.

Ein repräsentativer Anteil der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die bei visueller Kontrolle keine Symptome von Plum pox virus aufweisen, wird aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen von Obstarten im Hinblick auf diesen RNQP und bei in unmittelbarer Nähe vorhandenen Pflanzen mit Symptomen beprobt und untersucht.

Wenn bei visueller Kontrolle auf der Produktionsfläche Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material gefunden werden, die Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider aufweisen, wird ein repräsentativer Anteil des symptomfreien CAC-Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden wurden, beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider und Plum pox virus bestehen.

▼ **M1**

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider befunden oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) Plum pox virus
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Plum pox virus, oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Plum pox virus an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
  - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von Plum pox virus an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von Plum pox virus befunden;
- iii) *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie, oder

▼ **M1**

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die diese Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

12. *Pyrus* L.a) **Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial***Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*:

i) *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider, oder

▼ **M1**

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) **Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material***Beprobung und Untersuchung*

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Pflanzen von Obstarten für zertifiziertes Material werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

▼ **M1**e) **Basismaterial und zertifiziertes Material**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

i) *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) **CAC-Material**

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

i) *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder

▼ **M1**

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

13. **Ribes L.**a) **Vorstufenmaterial***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 4 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 4-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) **Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC-Material***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

c) **Basismaterial***Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome von *Aphelenchoides ritzemabosi* (Schwartz) Steiner & Buhner aufwies, beträgt höchstens 0,05 %; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

▼ **M1**d) **Zertifiziertes Material**

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome von *Aphelenchoides ritzemabosi* (Schwartz) Steiner & Buhrer aufwies, beträgt höchstens 0,5 %; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

14. **Rubus L.**a) **Vorstufenmaterial**

*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 2 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 2-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) **Basismaterial**

*Visuelle Kontrolle*

Wenn Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten auf dem Feld oder in Töpfen angezogen werden, werden zweimal jährlich visuelle Kontrollen durchgeführt.

Bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die durch Mikrovermehrung erzeugt und weniger als drei Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum nur eine visuelle Kontrolle erforderlich.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis mosaic virus*, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis mosaic virus*, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial, die Symptome von *Arabis mosaic virus*, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus oder Tomato black ring virus aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet.
- ii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Arabis mosaic virus*, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus:

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, beträgt höchstens:

**▼ M1**

— 0,1 % bei:

*Agrobacterium spp.* Conn.;

*Rhodococcus fascians* Tilford; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

iii) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren:

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 0,25 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

**c) Zertifiziertes Material**

*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Bei einem positiven Testergebnis bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus oder Tomato black ring virus aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus:

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, beträgt höchstens:

— 0,5 % bei *Resseliella theobaldi* Barnes;

— 1 % bei:

*Agrobacterium spp.* Conn.;

*Rhodococcus fascians* Tilford; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet;

▼ **M1**

## iii) Anforderungen in Bezug auf alle Viren:

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 0,5 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

d) **CAC-Material***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Bei einem positiven Testergebnis bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* oder *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet.

15. **Vaccinium L.**a) **Vorstufenmaterial***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 5-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) **Basismaterial***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*i) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn

— während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn festgestellt;

▼ **M1**

- ii) *Diaporthe vaccinii* Shear
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear, oder
  - während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- iii) *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck
- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
    - 0,1 % bei *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck;
    - 0,5 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

c) **Zertifiziertes und CAC-Material***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

*Beprobung und Untersuchung*

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material***Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) *Diaporthe vaccinii* Shear
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear, oder
  - während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- ii) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn, *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck
- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
    - 0,5 % bei:
      - Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn;
      - Godronia cassandrae* (anamorphe *Topospora myrtilli*) Peck;
    - 1 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

**▼ B**

## ANHANG V

**Maximal zulässige Anzahl der Generationen auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen und maximal zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen für Basismaterial gemäß Artikel 19 Absatz 1, aufgeschlüsselt nach Gattungen oder Arten*****Castanea sativa* Mill.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal zwei Generationen multipliziert werden.

Handelt es sich bei einer Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a um eine Unterlage, so darf sie über maximal 3 Generationen multipliziert werden.

Bildet eine Unterlage einen Teil einer Mutterpflanze für Basismaterial, so ist diese Unterlage Basismaterial der ersten Generation.

***Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf.*****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal eine Generation multipliziert werden.

Handelt es sich bei einer Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a um eine Unterlage, so darf sie über maximal 3 Generationen multipliziert werden.

Bildet eine Unterlage einen Teil einer Mutterpflanze für Basismaterial, so ist diese Unterlage Basismaterial der ersten Generation.

***Corylus avellana* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal zwei Generationen multipliziert werden.

***Cydonia oblonga* Mill., *Malus* Mill., *Pyrus* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal zwei Generationen multipliziert werden.

Handelt es sich bei einer Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a um eine Unterlage, so darf sie über maximal 3 Generationen multipliziert werden.

Bilden die Unterlagen einen Teil der Mutterpflanzen für Basismaterial, so sind diese Unterlagen Basismaterial der ersten Generation.

***Ficus carica* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 2 Generationen multipliziert werden.

***Fragaria* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 5 Generationen multipliziert werden.

**▼ B*****Juglans regia* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 2 Generationen multipliziert werden.

***Olea europaea* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal eine Generation multipliziert werden.

***Prunus amygdalus*, *P. armeniaca*, *P. domestica*, *P. persica* und *P. salicina*****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 2 Generationen multipliziert werden.

Handelt es sich bei einer Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a um eine Unterlage, so darf sie über maximal 3 Generationen multipliziert werden.

Bilden die Unterlagen einen Teil der Mutterpflanzen für Basismaterial, so sind diese Unterlagen Basismaterial der ersten Generation.

***Prunus avium* und *P. cerasus*****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 2 Generationen multipliziert werden.

Handelt es sich bei einer Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a um eine Unterlage, so darf sie über maximal 3 Generationen multipliziert werden.

Bilden die Unterlagen einen Teil der Mutterpflanzen für Basismaterial, so sind diese Unterlagen Basismaterial der ersten Generation.

***Ribes* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 3 Generationen multipliziert werden. Mutterpflanzen dürfen maximal 6 Jahre lang als Mutterpflanzen gehalten werden.

***Rubus* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 2 Generationen multipliziert werden. Die Mutterpflanzen der einzelnen Generationen dürfen maximal 4 Jahre lang als Mutterpflanzen gehalten werden.

***Vaccinium* L.****Basis**

Eine Mutterpflanze für Basismaterial im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a darf über maximal 2 Generationen multipliziert werden.